



Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Klingner (SPD)

und

Antwort

des Justizministers

Einrichtung von Familiengerichten

1. Bei welchen Amtsgerichten sollen Familienrichter tätig werden?

Nach Auffassung der Landesregierung sollen Familiengerichte grundsätzlich bei allen Amtsgerichten gebildet werden, die nach Durchführung der Amtsgerichtsreform bestehen bleiben.

2. Welche baulichen Verbesserungen sollen wann und wo vorgenommen werden, um die Aufgaben des Familienrichters bei den Amtsgerichten wahrnehmen zu können?

Bei den Amtsgerichten in Neumünster, Itzehoe und Ahrensburg sind räumliche Verbesserungen notwendig.

Das Amtsgericht Neumünster erhält im Herbst dieses Jahres die Räume des Arbeitsgerichts zurück, das in angemietete Räume ziehen wird. In Itzehoe sollen Anfang 1977 zusätzliche Räume angemietet werden. In Ahrensburg sollen größere Räume geteilt werden, um das zusätzliche Personal unterbringen zu können.

3. Von wieviel Eingängen geht die Landesregierung im ersten Jahr nach Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechts aus, insbesondere unter Berücksichtigung einer Anfangsbelastung aus der Aufhebung des Widerspruchsrechts gemäß § 48 Ehegesetz?

In Schleswig-Holstein sind 1975 bei den Landgerichten 7785 Ehesachen eingegangen. Die Landesregierung hat keinen Anlaß, für die Zeit vom 1. Juli 1977 bis zum 30. Juni 1978 von grundsätzlich veränderten Eingangszahlen auszugehen.

4. Wieviel Eingänge sollen einem Familienrichter als Arbeitspensum zugemutet werden?

Etwa 310.

5. Welche Fortbildungsmaßnahmen für Familienrichter, insbesondere zur Einführung in das Sozialversicherungs- und Versorgungsrecht, sind vorgesehen?

Es ist vorgesehen, die künftigen Familiengerichte im Herbst 1976 mit Gesetzestexten und Materialien auszustatten. In der ersten Jahreshälfte 1977 werden Fortbildungsveranstaltungen an der Deutschen Richterakademie und im Lande Schleswig-Holstein durchgeführt werden. Die Fortbildung erstreckt sich insbesondere auf den Versorgungsausgleich. Jeder künftige Familienrichter wird die Möglichkeit zur Teilnahme an einer mindestens einwöchigen Fortbildung erhalten.